

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Reverse Charge im Bausektor

Das sog. „Reverse Charge“ Verfahren wurde mit 01.01.2015 auf sehr viele Arbeiten im Bausektor ausgedehnt.

Zusätzlich zum bereits bestehenden Reverse-Charge-Verfahren bei Unterwerkverträgen im Bauwesen (Voraussetzung: es besteht ein Unterwerkvertrag und die diesbezüglichen Vertragsparteien sind in der Baubranche tätig) besteht nun also eine zweite Bestimmung, welche für die Fakturierung von bestimmten Arbeiten, unabhängig davon ob die Arbeiten laut Ateco-Tätigkeitskodexen in die Baubranche fallen und ob ein Unterwerkvertrag besteht, die MwSt.-Abrechnung laut dem Reverse-Charge-Verfahren vorschreibt.

Es handelt sich hierbei um folgende Arbeiten an Gebäuden:

- **Reinigungsdienste (servizi di pulizia)**
- **Abbruch- /Abrissarbeiten (demolizione)**
- **Installationsarbeiten von Anlagen (installazione di impianti)**
- **Fertigstellungsarbeiten (completamento di edifici)**

Diese Arbeiten sind also ab 01.01.2015, soweit gegenüber MwSt.-Subjekten erbracht (NB: privaten Auftraggebern ist nach wie vor die Rechnung mit MwSt. auszustellen), de facto ohne Ausweisung der MwSt. und mit Verweis auf **Art. 17 Abs. 6 Nr. a-ter DPR 633/72** zu fakturieren.

Leider fehlt noch eine offizielle Interpretation welche Arbeiten genau dieser neuen Bestimmung unterliegen. Nach aktuellem Stand der Dinge fallen jedoch sehr viele Arbeiten und Dienstleistungen, z.B. auch die Tätigkeit der Installateure und Elektriker, in diese Norm.

Der große Nachteil besteht in vielen Fällen in der Liquiditätssituation, die sich aufgrund des sich anhäufenden MwSt.-Guthabens, verschlechtern wird (potenziert wird diese Situation noch durch die ungünstige Erhöhung des von der Bank einbehaltenen Steuerrückbehalts im Rahmen von Widergewinnungsarbeiten an Wohnungen).

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Meran, Januar 2015

Kanzlei CONTRACTA